Leitlinien der ETH Zürich zum Science-Policy-Engagement

vom 1. Februar 2024 (Stand 21. Mai 2025)

Die Vizepräsidentin für Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen der ETH Zürich, gestützt auf Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe e der Organisationsverordnung der ETH Zürich vom 21. November 2024[1]*,*

erlässt die folgenden Leitlinien:

Präambel

Die ETH Zürich steht durch Lehre, Forschung und Wissenstransfer im Dienst der Gesellschaft. Der Wissenstransfer umfasst einen Dialog zwischen Wissenschafter:innen und politischen Entscheidungsträger:innen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e ETH-Gesetz[2] mit dem Ziel, dass die Politik gestützt auf die beste verfügbare wissenschaftliche Evidenz Policies formulieren und politische Entscheide fällen kann. Deshalb ermutigt die ETH Zürich ihre wissenschaftlichen Angehörigen, mit politischen Entscheidungsträger:innen in Kontakt zu treten, für deren Interessen und Bedürfnisse empfänglich zu sein und wissenschaftliche Einschätzungen zu gesellschaftlich relevanten Fragen abzugeben.

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Gegenstand

1. Diese Leitlinien legen grundlegende Prinzipien der Interaktion zwischen Wissenschaftler:innen[3] in ihrer Rolle als Fachexpert:innen und politischen Entscheidungsträger:innen auf kommunaler, kantonaler, nationaler und internationaler Ebene dar.

2. Die Leitlinien bieten einen Überblick der verfügbaren Unterstützungseinheiten, die Angehörigen der ETH Zürich zu Fragen im Zusammenhang mit Science-Policy-Engagement und bei Interaktionen mit politischen Entscheidungsträger:innen unterstützen.

Art. 2: Geltungsbereich

Diese Leitlinien gelten für alle Angehörigen der ETH Zürich im Sinne von Artikel 13 ETH-Gesetz, die in Science-Policy-Engagement involviert sind.

---

[1] Redaktionelle Anpassung infolge Totalrevision Organisationsverordnung ETH Zürich per 01.01.2025
[2] SR 414.110
[3] Die Begriffe «Wissenschaft» und «Wissenschaftler:innen» werden in diesen Leitlinien breit verstanden und umfassen Natur- und Ingenieurwissenschaften sowie Sozial- und Geisteswissenschaften.

Art. 3: Definitionen

1. Der englische Begriff «Policy» bezeichnet im Kontext dieser Leitlinien die inhaltliche Dimension öffentlicher Politik.[4] Diese Dimension wird durch Gesetze, Programme, Pläne, Regulative oder Richtlinien ausgedrückt, die (potenziell) von einem gesetzgebenden Organ, einer Regierungsstelle, einer öffentlichen Einrichtung oder einer internationalen Organisation verabschiedet werden, um ein bestimmtes Ziel zu erreichen.

2. «Politische Entscheidungsträger:in»[5] bezeichnet im Kontext dieser Leitlinien eine Person, die für politische Entscheidungsfindung zuständig ist, d.h., die dafür verantwortlich oder daran beteiligt ist, Policies auszuarbeiten, zu revidieren oder umzusetzen. Politische Entscheidungsträger:innen sind somit Mitarbeitende, Berater:innen oder gewählte Vertreter:innen der Exekutive oder der Legislative, einer internationalen Organisation oder einer politischen Partei.

3. Der Dialog zwischen Wissenschaft und Politik umfasst zwei Typen von Aktivitäten, die so weit wie möglich zu trennen sind, um tatsächliche und wahrgenommene Interessenskonflikte zu vermeiden:

   a. **«Science-Policy-Engagement»[6]:** Aktivitäten, in denen ETH-Angehörige mit ihrer wissenschaftlichen Expertise die politische Entscheidungsfindung unterstützen oder beeinflussen. Dies umfasst Aktivitäten wie die wissenschaftsbasierte Politikberatung, öffentliche Auftritte zu Policy-Themen, z.B. an öffentlichen Anlässen, in den Medien oder sozialen Medien, sowie das Engagement oder die Mitgliedschaft als wissenschaftliche:r Expert:in in politischen Organisationen oder Interessengruppen. Dazu kann auch gehören, Studierenden beizubringen, wie sie ihre wissenschaftlichen Kenntnisse auf gesellschaftlich relevante Fragen und auf die Politikgestaltung anwenden können. Diese Aktivitäten stehen im Fokus der vorliegenden Leitlinien.

   b. **«Politikbeziehungen»/«Public Affairs»[7]:** Institutionelle Aktivitäten, um optimale Rahmenbedingungen für die Aktivitäten der ETH Zürich einschliesslich der wissenschaftlichen Forschung zu erreichen (das heisst, «wissenschaftsfreundliche Policies»). Diese Aktivitäten sind nicht Gegenstand der vorliegenden Leitlinien.

4. «Wissenschaftsbasierte Politikberatung» bezeichnet im Kontext dieser Leitlinien alle Aktivitäten, durch die Forschende, gestützt auf ihre Expertise, politische Entscheidungsträger:innen zu Policy-Positionen und -Entscheiden in allen Stadien des Politikzyklus[8] beraten.

---

[4] Siehe beispielsweise https://www.bpb.de/lernen/inklusiv-politisch-bilden/505260/politik-als-kern-der-politischen-bildung/, aufgerufen am 3. August 2023.
[5] Der Begriff wird hier im Sinne des englischen Begriffs «policymaker» verwendet. Er ist nicht mit dem deutschen Begriff «Politiker:in» gleichzusetzen.
[6] Science-Policy-Engagement wird im Englischen oft als "science for policy" bezeichnet (siehe Brooks, Harvey 1964. "The scientific advisor," in Robert Gilpin and Christopher, Wright (eds.), Scientists and national policy-making. New York: Columbia University Press, pp. 73–96).
[7] Politikbeziehungen /Public Affairs werden im Englischen oft als "policy for science" bezeichnet (siehe Brooks 1964).
[8] Siehe beispielsweise https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/296466/policy-cycle/, aufgerufen am 3. August 2023.

Kapitel 2: Science-Policy-Engagement

Art. 4: Grundprinzipien des Science-Policy-Engagement an der ETH Zürich

Die Grundprinzipien des Science-Policy-Engagement an der ETH Zürich sind die folgenden:

a. Science-Policy-Engagement ist in seinen unterschiedlichen Formen durch die Meinungs- und die Versammlungsfreiheit sowie die Wissenschaftsfreiheit von ETH-Angehörigen geschützt.

b. ETH-Angehörige können frei entscheiden, ob und wie sie sich in Aktivitäten des Science-Policy-Engagements einbringen. Sie können sich auf die Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen beschränken oder auch explizit zu gesellschaftlichen oder politischen Fragen Stellung nehmen. In der Praxis sind die Grenzen zwischen solch verschiedenen Rollen nicht immer klar.

c. Wissenschaftliche Sorgfalt, Integrität und Objektivität sind wichtige Gründe für die Glaubwürdigkeit der Wissenschaft. Entsprechend sollten diese Werte von ETH-Angehörigen im Science-Policy-Engagement hochgehalten werden.

d. Ein wechselseitiger Dialog zwischen politischen Entscheidungsträger:innen und Wissenschaftler:innen der ETH Zürich, der auf Vertrauen und gegenseitigem Verständnis beruht, sollte die Grundlage für wissenschaftsbasierte Politikberatung sein.

e. Politik und Wissenschaften spielen unterschiedliche gesellschaftliche Rollen, die gegenseitig zu respektieren sind. In der Politik liegt der Fokus auf dem Treffen von Policy-Entscheidungen und es dominieren Soll-Fragen. In der Wissenschaft liegt der Fokus darauf, Phänomene, ihre Ursachen, ihr Verhalten, ihre Interaktionen und ihre möglichen Auswirkungen zu untersuchen und zu verstehen. In der Wissenschaft dominieren Ist-Fragen. Entsprechend sollten ETH-Angehörige anerkennen, dass die öffentliche Politikgestaltung nebst wissenschaftlicher Evidenz und Information notwendigerweise weitere Aspekte berücksichtigen muss, insbesondere gesellschaftliche Werte und Interessen.

f. Wissenschaftsbasierte Politikberatung sollte typischerweise nicht nur auf disziplinärem Fachwissen, sondern auch auf interdisziplinären Sichtweisen aufbauen, weil politische Entscheide und Einschätzungen neuer Technologien eine Vielzahl an Auswirkungen einer Policy und verschiedene Sichtweisen berücksichtigen müssen. Entsprechend werden ETH-Angehörige ermutigt, über Disziplinengrenzen hinweg zu arbeiten.

Art. 5: Verantwortung von Forschenden der ETH Zürich

1. Alle Angehörigen der ETH Zürich, die mit politischen Entscheidungsträger:innen zusammenarbeiten, haben die Verantwortung:

a. sich an die allgemeinen Regeln der wissenschaftlichen Integrität sowie der guten wissenschaftlichen Praxis gemäss Richtlinien der ETH Zürich zur wissenschaftlichen Integrität[9] vom 1. Januar 2022 zu halten;

[9] RSETHZ 414

b. ihre Einschätzungen und Beratung auf die verfügbare Evidenz abzustützen und transparent auf Annahmen, Unsicherheiten, unvollständige Evidenz und fehlenden Konsens in der wissenschaftlichen Gemeinschaft hinzuweisen, um eine ausgewogene und transparente Einschätzung zu geben;

c. gegenüber der ETH und politischen Entscheidungsträger:innen tatsächliche und potenzielle Interessenskonflikte[10] offenzulegen, wenn sie eine Aktivität starten oder wenn sie basierend auf ihrem Engagement publizieren oder kommunizieren;

d. nach bestem Wissen und Gewissen zu bemühen, ihre persönliche Meinung von der Sichtweise der ETH Zürich als Institution zu trennen und zwischen Aussagen, die sie in ihrer Rolle als Wissenschaftler:innen und als Privatpersonen machen, zu unterscheiden;

e. beim Engagement zu sensiblen Themen mögliche Reputationsrisiken für die ETH Zürich zu berücksichtigen und durch gebotene Sorgfalt zu minimieren;

f. die Risiken zu berücksichtigen, die auftreten können, wenn sie parteiliche Akteure, beispielsweise politische Parteien, beraten oder unterstützen, insbesondere das Risiko, dass Forschungsresultate politisch instrumentalisiert werden.

2. Kapitel 4 listet Unterstützungseinheiten auf, die ETH-Angehörigen mit Aktivitäten im Science-Policy-Engagement zur Verfügung stehen. Diese Einheiten können beim Einschätzen und beim Umgang mit den in Artikel 5 Absatz 1 genannten Risiken unterstützen, insbesondere jenen in den Buchstaben e und f.

Art. 6: Angehörige der ETH Zürich mit institutionellen Rollen und Organfunktion

1. Angehörigen, die an der ETH Zürich institutionelle Rollen innehaben, beispielsweise als Mitglieder der Schulleitung, als Delegierte der Schulleitung, als Departementsvorstehende, oder administrativ-technischen Stabsmitarbeitenden mit hoher Sichtbarkeit, muss bewusst sein, dass diese institutionellen Rollen Auswirkungen auf mögliches Science-Policy-Engagement haben.

2. Aussagen von Vertreter:innen gemäss Artikel 6 Absatz 1 werden in der Regel als Aussagen interpretiert, die die Meinung der ETH Zürich als Institution wiedergeben. Aus diesem Grund kommt diesen Angehörigen hinsichtlich der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben e und f genannten Risiken eine spezielle Verantwortung zu.

3. Vertreter:innen gemäss Artikel 6 Absatz 1 sollten generell Zurückhaltung zeigen beim öffentlichen Einnehmen klarer politischer oder Policy-Positionen. Davon ausgenommen ist das Engagement in Politikbeziehungen (siehe Definitionen in Artikel 3), das zu den Kernaufgaben von Vertreter:innen in solchen institutionellen Rollen gehören kann.

[10] Siehe hierzu Artikel 56 Absatz 2 der Verordnung des ETH-Rates über das Personal im Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 15. März 2001 (PVO-ETH; 172.220.113) sowie Artikel 2 der Richtlinien «Interessenskonflikte und Vereinbarkeit von Verpflichtungen im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen von Professorinnen und Professoren sowie von den weiteren Mitarbeitenden der ETH Zürich» vom 1. Januar 2022 (RSETHZ 501.2).

Kapitel 3: Wissenschaftsbasierte Politikberatung

Art. 7: Eingrenzung

Wissenschaftsbasierte Politikberatung (siehe Definition in Artikel 3) ist eine spezifische Form des Science-Policy-Engagements. Wissenschaftsbasierte Politikberatung:

a. kann in unterschiedlichen Formaten und Formen stattfinden. Beispielsweise können Forschende an formellen Anhörungen teilnehmen, sich an offiziell mandatierten Beratungsgremien beteiligen, Forschungsprojekte oder wissenschaftliche Dienstleistungen im Auftrag von Entscheidungsträger:innen durchführen, Forschung durchführen, für die das Förderorgan Policy-Briefs oder Policy-Empfehlungen verlangt sowie sich in informellen Gesprächen mit politischen Entscheidungsträger:innen austauschen.

b. kann neue Forschung umfassen, basiert in den meisten Fällen aber auf einer Einschätzung des aktuellen Stands der Wissenschaft zu den für eine Policy relevanten Themen.

c. zeichnet sich gegenüber anderen Formen der Politikberatung dadurch aus, dass sie guter wissenschaftlicher Praxis folgt, unparteiisch und unabhängig ist und besonderen Wert auf methodische Sorgfalt legt.

Art. 8: Empfehlungen zur Rolle von ETH-Angehörigen

1. Als unabhängige Expertenorganisation fokussiert die ETH Zürich insbesondere darauf, institutionalisierte Organe wie Behörden und internationale Organisationen sowie deren Mitarbeitende bei der politischen Entscheidungsfindung zu beraten.

2. Policy-Fragen können auf einem Kontinuum eingeordnet werden, von klar eingegrenzten Fragen mit klaren Zielvorgaben bis hin zu unklaren Fragen ohne klare Zielvorgaben oder mit starken Zielkonflikten.

a. Bei der Politikberatung sollten ETH-Angehörige vermeiden, dass ihre persönlichen Wertvorstellungen und Policy-Präferenzen als wissenschaftliche Tatsachen wahrgenommen werden.

b. Je stärker eine Policy-Frage von unklaren Zielen und Zielkonflikten geprägt ist, desto stärker wird ETH-Angehörigen empfohlen, in ihrer Politikberatung keine konkreten Policy-Entscheide vorwegzunehmen. Stattdessen sollten sie das Problemframing unterstützen, mögliche Handlungsoptionen wissenschaftlich bewerten und in Zusammenarbeit mit politischen Entscheidungsträger:innen neue Handlungsoptionen entwickeln. Wenn sie entscheiden, eine Handlungsoption klar zu empfehlen, sollten sie mit gebotener Sorgfalt darauf achten, die wissenschaftliche Evidenz und ihre Meinung zu trennen.

c. Je stärker Policy-Probleme eingegrenzt sind und klare politischen Zielvorgaben vorhanden sind, desto eher können sich ETH-Angehörige bei der wissenschaftsbasierten Politikberatung für spezifische Handlungsoptionen aussprechen.

Art. 9: Wissenschaftsbasierte Politikberatung in Mandaten

1. Wenn wissenschaftsbasierte Politikberatung durch Angehörige der ETH Zürich im Rahmen eines Mandats stattfindet, das gemäss den Richtlinien «Interessenskonflikte und Vereinbarkeit von Verpflichtungen im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen von Professorinnen und Professoren sowie von den weiteren Mitarbeitenden der ETH Zürich» vom 1. Januar 2022[11] als Nebenbeschäftigung gilt, sind diese Mandate über den entsprechenden ETHIS-Workflow meldepflichtig.

2. Forschende, die von einer Behörde beauftragt sind, politische Entscheidungsträger:innen zu einem Thema zu beraten, sollten berücksichtigen, dass ihre öffentlichen Äusserungen zu diesem Thema mit ihrem offiziellen Mandat assoziiert werden. Von ihnen wird daher erwartet, dass sie sich für die Dauer des Mandats an die Regeln des Beratungsmandats halten und nur öffentliche Äusserungen machen, die mit diesem Mandat vereinbar sind. In solchen Rollen ist das Timing der Kommunikation grundsätzlich mit dem Auftraggeber abzustimmen.

3. Bei der Kommunikation in solchen Mandaten sind auch die Interessen der ETH Zürich zu wahren[12]. Die in Kapitel 4 gelisteten Unterstützungseinheiten können hierbei unterstützen.

Art. 10: Forschungsprojekte

1. Wenn wissenschaftsbasierte Politikberatung in der Form von Forschungsprojekten oder wissenschaftlichen Dienstleistungen im Auftrag von politischen Entscheidungsträger:innen stattfindet, gelten die Richtlinien über Verträge im Bereich Forschung der ETH Zürich vom 3. Juli 2015[13].

2. Wenn Angehörige der ETH Zürich eine Forschungszusammenarbeit mit parteilichen Akteuren wie politischen Parteien oder klar politisch positionierten Organisationen oder Gruppen eingehen möchten, sollten sie vorgängig das Science-Policy Interface im Vizepräsidium für Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen informieren (siehe Kapitel 4). Diese Information kann in bestimmten Fällen gemäss Artikel 12 Absatz 3 über die Forschungsvertragsgruppe erfolgen.

Art. 11: Transparenz

1. Um Transparenz zu fördern, sollen Dokumente, die im Rahmen der wissenschaftsbasierten Politikberatung entstehen, insbesondere Policy-Briefs und Policy-Reports, frei zugänglich veröffentlicht werden.

2. Die Veröffentlichung von Policy-Briefs oder Policy-Reports sollte vor oder zeitgleich mit ihrer öffentlichen Kommunikation erfolgen.

3. Können solche Dokumente aus wichtigen Gründen nicht vollständig oder nur nach einer Sperrfrist publiziert werden, soll im Vorfeld schriftlich oder in einem Vertrag zwischen den

---

[11] RSETHZ 501.2.
[12] Siehe Artikel 2 der Richtlinien «Interessenskonflikte und Vereinbarkeit von Verpflichtungen im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen von Professorinnen und Professoren sowie von den weiteren Mitarbeitenden der ETH Zürich» vom 1. Januar 2022 (RSETHZ 501.2).
[13] RSETHZ 440.31.

ETH-Angehörigen und den Auftraggebern geregelt werden, was zu welchem Zeitpunkt kommuniziert oder veröffentlich werden kann[14].

Kapitel 4: Unterstützungseinheiten an der ETH Zürich

Art. 12: Science-Policy Interface

1. Das Science-Policy Interface im Vizepräsidium für Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen ist die zentrale Unterstützungseinheit für Science-Policy-Engagement. Das Science-Policy Interface unterstützt Forschende bei allen Fragen zum Science-Policy-Engagement. Es unterstützt Forschende unter anderem dabei, mit relevanten politischen Entscheidungsträger:innen in Kontakt zu treten oder die politischen Risiken oder mögliche Reputationsrisiken eines bestimmten Engagements sowie das Risiko, dass Forschungsresultate politisch instrumentalisiert werden, einzuschätzen.

2. Das Science-Policy Interface unterstützt Angehörige der ETH Zürich bei der Anwendung dieser Leitlinien.

3. Wenn Angehörige der ETH Zürich mit parteilichen Akteuren wie politischen Parteien oder klar politisch positionierten Organisationen oder Gruppen zusammenarbeiten möchten, sollten sie vorgängig das Science-Policy Interface informieren. Im Falle von Nebenbeschäftigungen und weiteren Tätigkeiten[15] hat diese Meldung über den entsprechenden ETHIS-Workflow zu erfolgen.[16] Im Falle von geplanten Forschungsverträgen mit parteilichen Akteuren kann diese Meldung ans Science-Policy Interface via die Forschungsvertragsgruppe erfolgen, mit explizitem Hinweis auf diesen Sachverhalt.[17]

Art. 13: Weitere Unterstützungseinheiten

Die folgenden weiteren Supporteinheiten sind insbesondere für Aspekte gemäss Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b, Artikel 9, Artikel 10 und Artikel 11 relevant:

a. Die Hochschulkommunikation der ETH Zürich unterstützt und berät Forschende zu allen Kommunikationsaktivitäten gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien, sowie allgemeinen Fragen bezüglich der Reputation der ETH Zürich.

b. Der:die Verantwortliche für Politikbeziehungen im Stab des Präsidenten berät Vertreter:innen der ETH Zürich bezüglich Politikbeziehungen/Public Affairs sowie bei allgemeinen politischen Fragen, die die ETH Zürich als Institution betreffen.

c. Die Forschungsvertragsgruppe im Vizepräsidium für Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen berät Forschende zu Forschungsverträgen mit politischen Entscheidungsträger:innen.

d. Die Abteilung Beratung Professorinnen und Professoren ist verantwortlich für Fragen zu Nebenbeschäftigungen von Professor:innen sowie deren Meldung und Bewilligung.

---

[14] Siehe Artikel 10.
[15] Gemäss RSETHZ 501.2.
[16] Siehe Artikel 9.
[17] Siehe Artikel 10 Absatz 2.

Kapitel 5: Inkrafttreten

Diese Leitlinien treten am 1. Februar 2024 in Kraft.

Prof. Dr. Vanessa Wood
Vizepräsidentin für Wissenstransfer und Wirtschaftsbeziehungen